

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. JUNI 1950

NUMMER 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 5. 1950, Änderung des Teiles B. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung vom 15. 2. 1941 (KV 1. 22.). S. 497.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 26. 5. 1950, Entnazifizierung. S. 497.

B. Finanzministerium.

RdErl. 16. 5. 1950, Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen; hier: Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.). S. 501.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

Bek. 16. 5. 1950, Gutachter in erbbiologischen Abstammungsfragen. S. 504.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung des Teiles B. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung vom 15. 2. 1941 (KV 1. 22.)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1950 —
I — 128 — 30 Nr. 753/50

Nr. 7 erhält folgende Neufassung:

Zu § 7 (4)

Verlängerung der Lehrzeit

Die Entscheidung über die Verlängerung der Lehrzeit trifft der Hauptgemeindebeamte, dem die Ausbildungsstelle untersteht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Kreis- und Stadtverwaltungen, den Deutschen Städtetag und den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Aachen:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 26. April 1950 —
Abt. I 14 Nr. 844 —.

— MBl. NW. 1950 S. 497.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 — II A — 3/455 — 50

Das nachstehende Rundschreiben Nr. 49 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Rundschreiben Nr. 49

Die am 20. März 1950 von dem Kabinett verabschiedete „Verordnung über die Rechtstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungs-Verfahren“ — im folgenden „Rechtstellungsverordnung“ genannt — ist am 29. März 1950 verkündet worden und damit in Kraft

getreten (GV. NW. S. 36). Zur Durchführung dieser Verordnung ergehen folgende Richtlinien und Verfahrensvorschriften.

I. Richtlinien

§ 9 der Ersten Sparverordnung und § 5 der Abschlußverordnung haben bisher die Zuerkennung von Rechten im erneuten Überprüfungsverfahren ausgeschlossen, wenn diese im Kategorisierungsverfahren untergegangen waren. Diese Regelung stellt eine unbillige Härte dar, wenn nachträglich festgestellt wurde, daß die seinerzeit getroffene Entscheidung nicht hätte ergehen dürfen.

Urteile, soweit sie vor dem 18. Dezember 1947 ergangen sind, können aber nur abgeändert werden, wenn die Besatzungsbehörde die Wiederaufnahme genehmigt. Anträge auf Wiederaufnahme werden seit Monaten von der Besatzungsbehörde nicht mehr angenommen und bearbeitet. Es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, in Ausnahmefällen die Wirkung des § 9 der Ersten Sparverordnung und des § 5 der Abschlußverordnung auszuschließen.

Die Rechtstellungsverordnung bietet die Möglichkeit, Antragstellern auch in einem erneuten Überprüfungsverfahren die Rechtstellung zuzubilligen, die sie in einem Wiederaufnahmeverfahren erhalten würden. Voraussetzung für die Zuerkennung von Rechtsansprüchen nach der Rechtstellungsverordnung ist aber, daß die vor dem 18. Dezember 1947 ergangene Entscheidung bei Berücksichtigung des vorliegenden Beweismaterials überhaupt nicht hätte ergehen dürfen. Dabei sind die Bestimmungen der Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54 und der Verordnung Nr. 79 der Militärregierung anzuwenden. Die Anwendung des Anhangs zur Verordnung Nr. 110 ist dagegen ausgeschlossen. Eine gerechte Durchführung der Verordnung ist daher nur bei genauer Beachtung des § 1 der Rechtstellungsverordnung gewährleistet.

Unter „vorliegendem Beweismaterial“ sind nicht nur die Entlastungsbeweise zu verstehen, die der Betroffene vor dem 18. Dezember 1947 angetreten hat, sondern es ist auch nachträglich vorgebrachtes Entlastungsmaterial zu berücksichtigen. Wesentlich sind jedoch nur solche Entlastungsbeweise, die sich über die politische Betätigung des Betroffenen vor dem Zusammenbruch verhalten.

II. Verfahrensvorschriften

Die Rechtstellungsverordnung stellt einen äußersten Rechtsbehelf dar. Zu ihrer Durchführung ergehen daher besondere Verfahrensvorschriften.

1. Entscheidungen nach der Rechtstellungsverordnung dürfen nur auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen ergehen.

2. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtstellungsverordnung werden von den zuständigen Entnazifizierungs-Hauptausschüssen getroffen.

3. Die Entscheidungen haben grundsätzlich nach vorheriger mündlicher Verhandlung zu erfolgen.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 23 der Verfahrensordnung gelten entsprechend. Zur Entscheidung sind ausnahmslos die Personalakten des Antragstellers beizuziehen und der früheren Anstellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Antrag des Betroffenen oder mit dessen Einverständnis kann die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen.

4. Trifft der Ausschuß eine Entscheidung gemäß § 1 der Rechtstellungsverordnung, so ist die Entscheidung wie folgt zu tenorieren:

„Der Antragsteller wird im erneuten Überprüfungsverfahren in Kategorie eingestuft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung betreffend die Rechtstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren vom 20. März 1950 erhält der Antragsteller die Rechtstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie Eingestuft.“

Soll dem Antragsteller auf Grund des § 1 der Rechtstellungsverordnung nicht die Rechtstellung zuerkannt werden, die der Einreihung in der erneuten Überprüfung entspricht, so sind im Urteilstenor genau die Rechte zu bezeichnen, die dem Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren hätten zugewilligt werden müssen.

Es werden hier drei Beispiele angeführt, die sich auf die gegebenen Möglichkeiten beziehen:

1. Beispiel:

Der Antragsteller wird im erneuten Überprüfungsverfahren in Kategorie V eingestuft. Er erhält auf Grund des § 1 der Rechtstellungsverordnung die Rechtstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie V Eingestuften.

2. Beispiel:

Der Antragsteller wird im erneuten Überprüfungsverfahren in Kategorie V eingestuft. Er erhält auf Grund des § 1 der Rechtstellungsverordnung die Rechtstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie IV ohne Beschränkung Eingestuften.

3. Beispiel:

Der Antragsteller wird im erneuten Überprüfungsverfahren in Kategorie V eingestuft. Er erhält auf Grund des § 1 der Rechtstellungsverordnung die Rechtstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie III oder Kategorie IV mit Beschränkung Eingestuften. Dabei ist die zu zahlende Pension, ihre Höhe und die Dienststellung, nach der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind, genau zu bezeichnen.

Lehnt der Ausschuß eine Entscheidung nach § 1 der Rechtstellungsverordnung ab, so ist in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck zu bringen, weshalb dem Antrag auf Entscheidung nach § 1 der Rechtstellungsverordnung nicht stattgegeben wurde.

5. Die Entscheidungen sind berufungsfähig. Sie unterliegen in jedem Falle der Bestätigung durch den Sonderbeauftragten. Erstinstanzliche Entscheidungen sind nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach schriftlich erklärtem Rechtsmittelverzicht des Betroffenen dem Sonderbeauftragten zur Bestätigung zu übersenden.

Legt der Betroffene Berufung ein, so sind die Akten erst nach der Entscheidung des Entnazifizierungs-Berufungsausschusses zur Bestätigung zu übersenden.

6. Die Verkündung des Entscheidungstenors und der wesentlichen Entscheidungsgründe hat im unmittelbaren

Anschluß an die mündliche Verhandlung zu erfolgen. Den Akten sind sämtliche zur Verteilung gelangende Einreichungsbescheide vollständig ausgefertigt sowie ein besonderes mit den Worten „für Sonderbeauftragten“ gekennzeichnetes Entscheidungsformular beizufügen.

Ist die Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgt, so sind dem Betroffenen der Entscheidungstenor und die wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist in jedem Falle über die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 9 der Verfahrensvorschriften zu belehren.

7. Die Bestätigung durch den Sonderbeauftragten ist ein Verwaltungsakt, durch den die Entscheidung des Ausschusses rechtskräftig wird. Die Bestätigung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar. Der Betroffene kann nach Verkündung der Entscheidung des Berufungsausschusses bei dem Sonderbeauftragten innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

8. Der Sonderbeauftragte kann einer Entscheidung die Bestätigung versagen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den gleichen oder einen anderen Ausschuß zurückverweisen, oder selbst eine Entscheidung treffen.

9. Die Bestätigung einer Ausschußentscheidung durch den Sonderbeauftragten erfolgt in der Form, daß die Einreichungsbescheide sowie die Entscheidungsformulare mit einem Bestätigungsvermerk versehen werden, dem das Dienstsiegel beigeprägt wird.

10. Die Verfahren sind kostenpflichtig nach Maßgabe der Kostenordnung.

11. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die in den vor dem 18. Dezember 1947 abgeschlossenen Fällen gestellt worden sind, können, sofern eine periodische Überprüfung noch nicht stattgefunden hat, als Antrag auf periodische Überprüfung in Verbindung mit einem Antrag nach der Rechtstellungsverordnung behandelt werden.

12. Die Entscheidung des Sonderbeauftragten gemäß § 2 Abs. 2 der Rechtstellungsverordnung ergeht im schriftlichen Verfahren ohne vorherige mündliche Verhandlung. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar und mit dem Tag des Erlasses rechtskräftig. Der Sonderbeauftragte kann jedoch die Verweisung an einen Ausschuß und die Durchführung des Verfahrens gemäß Ziff. 4 bis 9 dieser Verfahrensvorschriften anordnen.

13. Die Entscheidungen des Sonderbeauftragten ergehen durch Beschluß. Der Beschluß wird dem Antragsteller formlos in einfacher Ausfertigung übersandt.

14. Der Sonderbeauftragte ist an die im Wege der erneuten Überprüfung bereits getroffene Entscheidung nicht gebunden. Er kann auch anordnen, daß der Antragsteller auf Grund des § 1 der Rechtstellungsverordnung nicht die Rechtstellung erhält, die der Einreihung in der erneuten Überprüfung entspricht. Im Urteilstenor sind dann genau die Rechte zu bezeichnen, die dem Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren hätten zugewilligt werden müssen.

15. Die Wiederaufnahme von Verfahren, die gemäß Ziff. 7 bis 13 dieser Verfahrensvorschriften rechtskräftig abgeschlossen sind, ist nicht zulässig. Der Sonderbeauftragte kann jedoch eine rechtskräftige Entscheidung wieder aufheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an einen Ausschuß verweisen oder selbst eine Entscheidung treffen, wenn diese Verfahrensvorschriften verletzt oder die unter Ziff. I dieses Rundschreibens gegebenen Richtlinien nicht beachtet worden sind.

III. Rechtswirkung

Rechtsansprüche, die durch eine Entscheidung nach der Rechtstellungsverordnung wieder aufleben, entstehen im Falle des § 2 Abs. 1 mit dem Tage der Entscheidung des Ausschusses und im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Tage der Entscheidung des Sonderbeauftragten. Es ist in jedem Falle unzulässig, die Entstehung der Rechtsansprüche auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen. Die mit der Be-

stätigung durch den Sonderbeauftragten im Falle eines Verfahrens nach § 2 Abs. 1 Rechtsstellungsverordnung eintretende Rechtskraft hat zur Folge, daß die mit der Entscheidung des Ausschusses wieder aufgelebten Rechtsansprüche vom Tage der Bestätigung ab vollstreckbar werden.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Saalwaechter.
— MBl. NW. 1950 S. 497.

B. Finanzministerium

Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen; hier: Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1950 — B 6115 — 3718/IV

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind durch das am 21. August 1948 verkündete Gesetz vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen, die Kataster-, Gesundheits-, Veterinär-, Besatzungsämter, die Regierungskassen und Ernährungsämter A innerhalb von drei Monaten, die Straßenverkehrsämter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise als Dienststellen eingegliedert worden.

Nach § 6 des o. a. Gesetzes tragen die Kreise die persönlichen und sächlichen Kosten der eingegliederten Dienststellen.

Mit Übernahme des bisher im Landesdienst beschäftigten Personals in den Kommunaldienst ist das bestehende Dienstverhältnis zum Lande lediglich in ein solches zum Kreise umgewandelt, der in die Rechte und Pflichten des Landes als Anstellungskörperschaft bzw. Arbeitgeber eintritt.

Daraus ergibt sich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des nichtbeamteten Personals der eingegliederten Dienstbehörden, soweit dieses bisher bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.) (ZRL) pflichtversichert war, folgendes:

1. Ist die übernehmende Kommunalverwaltung an der Anstalt beteiligt, so tritt eine Änderung nicht ein. Die in Frage kommenden Bediensteten bleiben also weiterhin Pflichtmitglieder der ZRL.
2. Ist die übernehmende Kommunalverwaltung einer Zusatzversorgungskasse angeschlossen, die mit der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) ein Gegenseitigkeitsabkommen wegen der Überleitung von Mitgliedszeiten abgeschlossen hat, so besteht die Möglichkeit der Überleitung der bei der Zusatzversorgungsanstalt verbrachten Mitgliedszeiten. Die beteiligten Bediensteten sind dementsprechend in die betreffende Zusatzversorgungskasse zu überführen.
3. Ist die übernehmende Kommunalverwaltung keiner Zusatzversorgungskasse angeschlossen, oder
4. hat die übernehmende Kommunalverwaltung ihr Personal in der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten zusätzlich versichert, so bleiben die beteiligten bisherigen Pflichtmitglieder der ZRL, um sie vor Nachteilen zu bewahren, weiterhin als Pflichtmitglieder in der Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder).

II. Um die Weiterversicherung der Pflichtmitglieder in den Fällen zu I Ziff. 3 und 4 bei der ZRL sicherzustellen, hat seitens der für die Übernahme der beteiligten Bediensteten in Frage kommenden Kommunalverwaltungen eine entsprechende Ergänzung der Dienstordnung durch tarifvertragliche Vereinbarung bzw. des Arbeitsvertrages für diesen Personenkreis zu erfolgen.

III. Ferner ist zur Fortführung der Pflichtversicherung bei der ZRL in den Fällen zu I Ziff. 3 und 4 eine auf den übernommenen Personenkreis beschränkte Vereinbarung der betreffenden Kommunalverwaltung mit der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) gemäß § 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung entsprechend dem nachstehenden Muster abzuschließen:

„ Vereinbarung

Zwischen der
vertreten durch
und der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.) — im folgenden „ZRL“ genannt — wird auf Grund des § 2 (3) der Satzung der ZRL folgendes vereinbart:

§ 1 Versichertenkreis

Bei der ZRL — Sondervermögensmasse „Gemeinden“ — werden vom ab zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sämtliche Arbeitnehmer der versichert, die auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1948 über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltung von der übernommen wurden.

§ 2 Versicherungsbedingungen

Für die Versicherung gelten die Bedingungen der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Reich Vers. vom 10. 12. 1943 — RBB. 1943 Nr. 26 —) nebst Einführungserlaß sowie die Anstaltssatzung, vorbehaltlich etwaiger durch Gesetz oder Satzungsänderung eintretender Veränderungen.

§ 3 Beiträge

Von dem Arbeitslohn der zusatzversicherungspflichtigen Mitglieder werden 2,3 v. H. als Beitrag zu ZRL einbehalten und spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erstellung der Lohnrechnung nebst dem Doppelten des einbehaltenen Betrages (Arbeitgeberanteil) an die ZRL — Kto. Nr. 40664 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf — mit dem Vermerk: Sondervermögensmasse „Gemeinden“ — überwiesen. Für die Mitglieder, für die die Gemeinde auch den Arbeitnehmeranteil übernommen hat, überweist die Gemeinde 6,9 v. H. der Arbeitsentgelte als Beitrag zur ZRL.

Maßgebend für die Beitragsentrichtung ist das Arbeitsentgelt, von dem der Sozialversicherungsbeitrag zu berechnen ist oder zu berechnen wäre, wenn eine Invaliden- oder Angestelltenversicherungspflicht bestehen würde. Bei erkrankten Mitgliedern, die Krankengeldzuschuß während ihrer Krankheit erhalten, werden die Beiträge nur von dem Krankengeldzuschuß berechnet.

§ 4 Verdienstbescheinigungen

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der ZRL für jedes zusatzversicherungspflichtige Mitglied eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt des Mitgliedes nach Formblatt IX, das von der ZRL erhältlich ist, zu übersenden. Eine Durchschrift der Verdienstbescheinigung wird dem Mitglied von der Beschäftigungsdienststelle ausgehändigt. Scheidet ein Mitglied während des Kalenderjahres aus, so wird von der Beschäftigungsdienststelle die Verdienstbescheinigung sofort ausgestellt und die Durchschrift dem Mitglied ausgehändigt.

§ 5 Prüfung der Beitragsentrichtung

Der ZRL bleibt vorbehalten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung der zu versichernden Mitglieder an Ort und Stelle nach vorheriger Verständigung des Leiters der Gemeinde (GV. usw.) nachzuprüfen.

§ 6 Geschäftsverkehr

Für Anträge auf Beitragserstattung und Anträge auf Anstaltsleistungen sowie für die Ausstellung der Verdienstbescheinigungen werden die von der ZRL unentgeltlich erhältlichen Formblätter verwendet.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung vom

....., den 19.....

....., den 19.....

Zusatzversorgungsanstalt
(des Reichs und der Länder).“

IV. Die sich aus der Durchführung der Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) ergebenden weiteren Fragen, insbesondere betr. Einbehaltung und Abführung der Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) sowie der Zahlung des

Verwaltungskostenanteils, regeln die in Frage kommenden Kommunalverwaltungen unmittelbar im Benehmen mit der Zusatzversorgungsanstalt.

— MBl. NW. 1950 S. 501.

G. Sozialministerium

Gutachter in erbbiologischen Abstammungsfragen

Bek. d. Sozialministers v. 16. 5. 1950 — II B 7a — 08/11

Dr. med. G. Gerhard W e n d t, Erbbiologische Untersuchungsstelle, Bethel b. Bielefeld, Krankenhaus Nebo, ist als Gutachter für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten zugelassen.

— MBl. NW. 1950 S. 504.